



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz Fachbereich 380
Frau Ruth
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 522

Telefon: 0761 2187-3812
Telefax: 0761 2187-773812
E-Mail: verbraucherschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Hotel-Restaurant Zum Wilden Mann" in 79410 Badenweiler, Weilertalstr. 49
Ihr Antrag vom 27.05.2019**

Freiburg, den 09.10.2019
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

aufgrund Ihres Antrages vom 27.05.2019 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

Die letzten beiden zurückliegenden Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 06.04.2017 und am 09.04.2015 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

„Mängel bei der Kontrolle am 06.04.2017:

1. am Ablagebrett in der Küche fehlt der Kantenumleimer
2. fettige Scharniere der Kühleinrichtung
3. stark schwarz verkrustete Pfannen mit sich lösender Beschichtung
4. Herdplatten sind schwarz verkrustet
5. am Handwaschbecken ist der Einweghandtuchspender fettig, rostig
6. Umkartons lagern im Kühlhaus
7. unsachgemäße Lagerung der Lebensmittel
8. fehlerhafte Kennzeichnung der Allergene- und Zusatzstoffe

Mängel bei der Kontrolle am: 09.04.2015:

1. fettige Dunstabzugshaube in der Küche
2. - fehlerhafte Kennzeichnung der Zusatzstoffe“

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

